



# AKKORDEON-CLUB OTTENHEIM e.V.



## Vereinssatzung VR-Nr. 337

### **§1 Name und Sitz**

Der am 15.12.1958 gegründete Verein führt den Namen „AKKORDEON-CLUB OTTENHEIM“ und hat seinen Sitz in Schwanau-Ottenheim. Er ist rechtsfähig durch Eintragung im Vereinsregister.

### **§ 2 Zweck**

Der Akkordeon-Club Ottenheim e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege, Ausbreitung und Veredelung des Harmonika- und Akkordeonspiels. Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger und Vorstandsmitglieder des Vereins üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die nach Maßgabe eines Beschlusses der Vorstandschaft unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.

### **§ 3 Entstehung der Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die unbescholten sind und das 16. Lebensjahr erreicht haben. Für Personen unter 16 Jahren besteht die Möglichkeit musikalischer Betätigung im Orchester, jedoch ohne Stimmrecht bei Abstimmungen.

Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich bei der Vorstandschaft zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Lehnt die Vorstandschaft den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

## § 4 Datenschutz

- a) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Name und Anschrift, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf.  
Zusätzlich werden bei Aktiven, Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (Funktionsträgern wie z.B. Vorstandsmitgliedern und Dirigenten) und Ehrenmitgliedern, Telefonnummern (Festnetz oder Mobil), E-Mail-Adressen und Eheschließungsdaten erfasst.  
Die erfassten Daten werden zur Erfüllung des Vereinszwecks, sowie für Ehrungen nach der Ehrenordnung des Vereins verwendet. Diese Informationen werden in dem vereins-eigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- b) Als Mitglied des DHV-Bezirk Ortenau e.V. übermittelt der Verein die Namen von Aktiven und die Dauer der aktiven Mitgliedschaft und von den Funktionsträgern die Namen, die Kontaktdaten (Anschrift, Telefonnummern, E-Mail-Adressen) und die Dauer der Ausübung und Bezeichnung des Funktionsamtes.  
Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Weitergabe widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Weitergabe. Der Verein benachrichtigt den DHV-Bezirk Ortenau e.V. von dem Widerspruch des Mitglieds.
- c) Zur Vereinsbeziehung durch die Gemeinde Schwanau übermittelt der Verein die Namen und Geburtsdaten der betroffenen Personengruppe an die Gemeinde.
- d) Pressearbeit und Öffentlichkeitsarbeit  
Der Verein informiert die Tagespresse über Veranstaltungen, Ehrungen und besondere Ereignisse in Wort und Bild. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.  
Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Internetseite des Vereins entfernt.
- Der Verein macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung von Veranstaltungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten in der Vereinszeitschrift "Druckluft", sowie an der ordentlichen Mitgliederversammlung in Wort und Bild bekannt.  
Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
- e) Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder  
Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

- f) Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten und Bilder des Mitglieds archiviert. Das einzelne Mitglied oder im Falle des Todes dessen Angehörige, können jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Archivierung widersprechen. Im Falle des Widerspruches werden die personenbezogenen Daten und Bilder des ausgeschiedenen Mitglieds gelöscht.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) durch freiwilligen Austritt, b) durch Tod, c) durch Ausschließung
- g) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.
- h) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
- i) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausscheidungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand innerhalb zweier Monate zu berufen ist, entscheidet endgültig. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Vorstandschaft
- c) die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden der Vorstandschaft. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

## **§ 8 Die Vorstandschaft**

Die Vorstandschaft besteht aus einem 1. und 2. Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Kassierer, den Dirigenten, bis zu 7 Beisitzern, von denen 4 den passiven und 3 den aktiven Mitgliedern angehören sollen, bis zu 2 Jugendleitern und einem Pressewart. Sie wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden oder vom Schriftführer schriftlich unter Angabe der Tagesordnung berufen werden müssen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Sie fasst alle Beschlüsse in einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder die Berufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom 1. oder 2. Vorsitzenden verlangt. Vorstandssitzungen sind auch spätestens 14 Tage vor Abhaltung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung abzuhalten. Der Vorstandschaft obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins und die Entscheidung über Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern.

Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst am Beginn des Kalenderjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

Ihr obliegt vor allem:

Die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung der Vorstandschaft,  
die Wahl der Vorstandschaftsmitglieder,  
die Entlastung der Vorstandschaftsmitglieder,  
die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder,  
die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und  
die Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Schwanau unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlungen fassen im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

## **§ 10 Beurkundung der Beschlüsse, Protokollführung**

Über Mitgliederversammlungen sind schriftliche Protokolle zu fertigen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Versammlung zu unterschreiben.  
Über Vorstandssitzungen sind schriftliche Protokolle zu fertigen und von dem Protokollführer der Sitzung zu unterschreiben.

## **§ 11 Führung der Kassengeschäfte**

Der Kassierer führt die Kassengeschäfte. Er hat laufende Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben sowie über Vereinsvermögen zu machen.

Anlässlich der Mitgliederversammlung hat er Rechnung über das vergangene Vereinsjahr abzulegen. Die Abrechnung ist vor der Mitgliederversammlung von zwei Vereinsmitgliedern zu prüfen, welche nicht der Vorstandschaft angehören dürfen. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

## **§ 12 Vereinsbeitrag**

Der Vereinsbeitrag dient in der Hauptsache dem Erwerb vereinseigener Instrumente, der Beschaffung von Notenmaterial, sowie der Zahlung von sonstigen Auslagen die dem Verein entstehen.

Der Vereinsbeitrag ist jährlich in einem Betrag zur Zahlung fällig.

Bargeldvorräte sind bei einem von der Vorstandschaft bestimmten Bankinstitut auf ein vereinseigenes Konto einzuzahlen.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam Liquidatoren.
- b) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Schwanau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Ortsteil Ottenheim zu verwenden hat, wobei die Auflösungsversammlung einen Zweck festlegen kann.

Schwanau, den 05.01.2020

Jens Blümle  
1. Vorsitzender

Die am 18. Januar 1964 erstellte Satzung wurde in den Jahren 1970, 1973, 1980, 1996, 2011 und 2020 geändert.

Die geänderte Fassung vom 04.01.2020 ist mit ihrer Eintragung im Vereinsregister am 24.01.2020 wirksam geworden.